

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Thulendorf vom 03.06.2015 (GV/44/02/2015) nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf vom 11.06.2013 werden wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 700,00 EUR.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter einen Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 85,00 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Thulendorf, 11.06.2015


Heike Arndt
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Thulendorf, 11.06.2015

H. Arndt

Heike Arndt
Bürgermeisterin

